

Weisung 202304008 vom 20.04.2023 – Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung zu Sperrzeiten

Laufende Nummer: 202304008

Geschäftszeichen: AM31 / FGL11 / FGL31 / FGL32 - 5400.11 / 5561.1 / 5612 / 5614 / 75159 / 75330 / 7944 / 9000

Gültig ab: 20.04.2023

Gültig bis: 30.04.2025

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: entfällt

Aufhebung von Regelungen: entfällt

Zusammenfassung

Durch das Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 29.11.2022, AZ B 11 AL 33/21 R, sind die Rechtsfolgebelehrungen zum Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 8 SGB III anzupassen. Der Beginn einer möglichen Sperrzeit ist zu konkretisieren.

1. Ausgangssituation

Mit der oben genannten [Entscheidung](#) hat das BSG die bisher genutzten Rechtsfolgebelehrungen beanstandet, da aufgrund des fehlenden Hinweises auf den Beginn der Sperrzeit die Rechtsfolgebelehrung ihrer Warnfunktion nicht gerecht wird. Die daraus resultierenden Sperrzeiten sind rechtswidrig. Konkret ging es um eine Sperrzeit im Zusammenhang mit einer Maßnahme.

2. Auftrag und Ziel

Die Rechtsfolgebelehrungen nach § 159 Abs. 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 SGB III in den BK-Vorlagen werden

aktualisiert und den Beratungs- und Vermittlungsfachkräften zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die angepassten Rechtsfolgenbelehrungen werden im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Fachlichen Weisung zu §159 SGB III die bisherigen entsprechenden Anlagen ersetzen.

Bis zur Verfügungstellung der aktualisierten Rechtsfolgenbelehrung für die Vermittlungsfachkräfte ist bei einer Prüfung von Sperrzeiten nach §159 Abs. 1 Satz 1 Nummern 2 bis 8 SGB III die BSG-Rechtsprechung zu berücksichtigen. Im Ergebnis wird aufgrund der aktuell unzureichenden Rechtsfolgenbelehrungen in der Regel keine Sperrzeit eintreten.

In anhängigen Widerspruchs- und gerichtlichen Verfahren ist das obige Urteil des Bundessozialgerichts ab sofort zu beachten. Bei Vorgängen nach § 44 SGB X ist wie folgt zu verfahren:

- Der Zeitpunkt der ständigen Rechtsprechung ist der 29. November 2022.
- Sperrzeiten, die vor dem 29. November 2022 eingetreten sind, bleiben hinsichtlich sämtlicher Auswirkungen (Ruhe, Minderung, ggf. Erlöschen) bestehen.
- Sperrzeiten, die am 29. November 2022 oder danach eingetreten sind, werden aufgehoben, sofern sie den Entscheidungen der BSG Entscheidung nicht genügen.
- Von Amtswegen sind Bewilligungen nach § 328 SGB III sowie noch nicht erledigte Überprüfungsanträge, Widerspruchs- und gerichtliche Verfahren aufzugreifen.
- Bestandskräftige Fälle sind auf Antrag zu überprüfen.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit und die Operativen Services informieren Ihre Mitarbeitenden und setzen die geänderte Weisungslage ab sofort um.

4. Info

Die betroffenen BK-Vorlagen werden zeitnah zentral angepasst. Die Weisung tritt mit Ablauf ihrer Gültigkeit außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift